

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kabelanschluss

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Gesellschaft betreibt Breitbandkabelnetze zur Versorgung mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Einrichtung und Überlassung eines Kabelanschlusses (nachfolgend „Anlage“) für den im Auftrag genannten Kunden an der von ihm angegebenen Adresse.
- 1.2 Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Kunden kommt durch einen Auftrag des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Auftragsformulars, per Online-Registrierung oder telefonischer Beauftragung und Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit dem Beginn der Versorgung zustande. Die Gesellschaft behält sich vor, die Bonität des Kunden vor der Auftragsbestätigung zu überprüfen.
- 1.3 Die Gesellschaft stellt Programmsignale nach Maßgabe der Gesetze, Entscheidungen Dritter wie z.B. Landesmedienanstalten zur Verfügung. Eine vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung bestimmter Programme oder Benutzung bestimmter Übertragungstechniken wird für die Gesellschaft durch den vorliegenden Vertrag nicht begründet.
- 1.4 Weitere Kabelanschlüsse werden auf Wunsch des Kunden ausschließlich von der Gesellschaft oder deren Erfüllungsgehilfen installiert. Die Kosten sind der Preisliste zu entnehmen.
- 1.5 Der Verwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

2. Zutrittsregelung, Störungen und Schäden an der Anlage

- 2.1 Der Kunde ist verpflichtet, der Gesellschaft oder von ihr beauftragten Dritten während üblicher Geschäftszeiten zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes, der Unterhaltung und der Wartung der Anlage oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Vertrag stehender Maßnahmen Zutritt zum Grundstück, zum Gebäude bzw. zur Wohnung nach Absprache zu gewähren. Verhindert er diesen Zutritt aus Gründen, die er zu vertreten hat, ist er zum Ersatz sämtlicher hierdurch an der Anlage entstehenden Schäden sowie für die infolge der Verhinderung des Zutritts bei der Gesellschaft oder Dritten entstehenden Schäden verpflichtet.
- 2.2 Er ist weiterhin verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen, insbesondere die Anlage pfleglich und sachgerecht zu behandeln sowie zum Anschluss von Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräten nur doppelt geschirmte Anschlusskabel zu verwenden, der Gesellschaft erkennbare Mängel oder Schäden der Anlage unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) sowie alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an der Anlage nur von der Gesellschaft bzw. von der Gesellschaft beauftragten Dritten ausführen zu lassen.
- 2.3 Bei einer von ihm verschuldeten oder von einem von ihm eingesetzten Gerät oder Leitungsweg ausgehenden Störung oder Beschädigung der Anlage oder von im Eigentum der Gesellschaft stehenden Einrichtungen ist er verpflichtet der Gesellschaft die Störungs- bzw. Schadensermittlung zu vergüten sowie die Kosten der Behebung der Störung bzw. Beschädigung zu ersetzen.

3. Entgelt, Fälligkeit

- 3.1 Der Kunde leistet an die Gesellschaft die monatlichen Entgelte für die Bereitstellung des Kabelanschlusses inkl. analoger/digitaler Signalversorgung gemäß vertraglicher Vereinbarung sowie evtl. Einmalentgelte nach Maßgabe der Preisliste.
- 3.2 Das regelmäßig zu zahlende Entgelt wird jeweils vierteljährlich im Voraus zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Beginn der Versorgung.
- 3.3 Einmalig zu zahlende Entgelte werden mit Erbringung der Leistung, spätestens jedoch mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 3.4 Der Kunde ist verpflichtet, die vertraglichen Entgelte durch eine von ihm bzw. einem Dritten der Gesellschaft erteilte Einzugsermächtigung zu zahlen. Im Falle der Nichterteilung oder des Widerrufs der Einzugsermächtigung bzw. nach zweimaliger Rücklastschrift erhält der Kunde eine Rechnung. Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Erstellung und Versendung der Rechnung einen Betrag gemäß Preisliste zu berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. In diesem Fall sind die tatsächlichen Kosten vom Kunden zu ersetzen.
- 3.5 Die Gesellschaft ist in folgenden Fällen zu einer Anpassung der Entgelte berechtigt, wenn und soweit sich ihre Kosten für die Versorgung mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen sowie Multimedia-Diensten erhöhen: bei (I) einer Erhöhung der Signalkosten oder Kosten dritter Vorlieferanten, (II) Einführung neuer oder der Erhöhung bestehender Urheberrechtsvergütungen, z.B. von GEMA-Vergütungen, (III) einer erstmaligen Erhebung oder der Erhöhung sonstiger oder besonderer Steuern, Abgaben oder Gebühren im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang, (IV) einer Erhöhung der Kosten für die technische Bereitstellung von Diensten/der Versorgung, (V) Erhöhung von Lohn- oder Materialkosten und (VI) Umrüstungen des Breitbandkabelnetzes oder von Kopfstellen, die technisch oder rechtlich erforderlich oder angezeigt sind. Die Gesellschaft darf die Entgelte einmal pro Kalenderjahr anpassen. Die Anpassung erfolgt ausschließlich zum Ausgleich von Kostensteigerungen.
- 3.6 Die Gesellschaft ist weiterhin zu einer Anpassung der Entgelte berechtigt, wenn sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem Zeitpunkt der letzten Entgelterhöhung um drei Prozentpunkte oder mehr erhöht (Basis 2005 = 100).
- 3.7 Die Gesellschaft wird dem Kunden eine Erhöhung nach Ziffer 3.5 oder 3.6 spätestens einen Monat im Voraus mitteilen.

- 3.8 Unabhängig von den Ziffern 3.5 und 3.6 ist die Gesellschaft berechtigt, mit Wirkung zum Beginn jedes Verlängerungszeitraums gemäß Ziffer 5.1, 2. Satz den Preis anzupassen. Die Preisangabe wird dem Kunden einen Monat vor Beginn des Verlängerungszeitraums schriftlich mitgeteilt. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preisangabe schriftlich zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, verlängert sich der Vertrag nicht automatisch gemäß Ziffer 5.1, 2. Satz, sondern endet er. Kündigt der Kunde nicht, so gilt die Preisangabe als vereinbart. Die Gesellschaft wird den Kunden im Rahmen seiner Mitteilung über die Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung gesondert hinweisen.

- 3.9 Bei einer Veränderung des Umsatzsteuersatzes ändert sich das monatliche Entgelt zum Zeitpunkt der Einführung des geänderten Satzes.

4. Verzug, Sperrung

- 4.1 Bei Zahlungsverzug ist die Gesellschaft berechtigt, eine Mahnpauschale gemäß Preisliste sowie Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu erheben. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der tatsächliche Schaden vom Kunden zu ersetzen.
- 4.2 Weiterhin hat der Kunde der Gesellschaft alle Kosten zu ersetzen, die durch eine verspätete Zahlung oder eine nicht eingelöste oder rückbelastete Lastschrift entstehen. Dies gilt nicht, wenn die verspätete Zahlung oder Lastschrift von der Gesellschaft, einem mit ihr verbundenen Unternehmen oder einer Bank verursacht wurde.
- 4.3 Gerät der Kunde mit der Zahlung eines Betrages in Höhe von zwei oder mehr monatlichen Entgelten in Verzug, so ist die Gesellschaft zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 4.4 Die Gesellschaft sperrt die Anlage mit Beendigung des Vertrages. Im Falle einer vom Kunden gewünschten Entsperrung wird diese nur nach Zahlung aller ausstehenden Entgelte inkl. der Kosten der Entsperrung gemäß Preisliste vorgenommen.

5. Vertragsdauer, Kündigung

- 5.1 Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wurde.
- 5.2 Schließt der Kunde während der Mindestvertragslaufzeit oder im Verlängerungszeitraum einen Vertrag mit der Gesellschaft über Multimedia-Dienste, so verlängert sich mit Abschluss eines solchen Vertrages die Laufzeit des Kabelanschlussvertrages um die Laufzeit des Vertrages über Multimedia-Dienste.
- 5.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der Kunde hat insbesondere im Fall der Kündigung seiner Wohnung das Recht, den Vertrag fristlos zum Datum seines Auszugs zu kündigen. Voraussetzung für die Kündigung ist der Nachweis des Auszugs durch Vorlage der Mel-

debestätigung. Die Gesellschaft ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Gestattung zur Versorgung der Wohnung ausläuft oder gekündigt wird.

5.4 Ferner hat der Kunde ein Kündigungsrecht unter den Voraussetzungen der Ziffer 3.8.

5.5 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

6. Haftung

- 6.1 Die Gesellschaft sowie ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie für jede schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet die Gesellschaft bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, begrenzt auf das vertragstypisch vorhersehbare Risiko. Für Schadensfälle mit reinen Vermögensschäden gilt § 44a Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen Arglist oder einer Garantie bleibt unberührt.
- 6.2 Die Gesellschaft haftet nicht für Beeinträchtigungen des Empfangs oder Signalausfälle, die auf das Verschulden des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind.
- 6.3 Bei vorübergehenden Störungen oder Beeinflussungen des Empfangs durch z.B. Vorlieferanten, Sender oder atmosphärische Störungen ist der Kunde nicht zur Minderung des Entgelts berechtigt.
- 6.4 Der Kunde haftet für Schäden oder Störungen, die auf unsachgemäße Behandlung, unbefugte Eingriffe in die Anlage oder auf sonstiges schuldhaftes Verhalten von ihm oder von Dritten mit seiner Genehmigung zurückzuführen sind.

7. Datenschutzerklärung

- 7.1 Die Gesellschaft ist im Rahmen der Vertragserfüllung berechtigt, die im Vertrag erhobenen Kundendaten zur Erfüllung des Geschäftszweckes elektronisch zu speichern und weiterzuverarbeiten, soweit schützenswerte Belange des Kunden dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 7.2 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Gesellschaft Kundendaten auch an externe Dienstleister bzw. Kooperationspartner, die ganz oder teilweise mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind, zur Speicherung und Verarbeitung übermittelt. Die Gesellschaft wird für die Auftragsdatenverarbeitung nur Unternehmen einsetzen, die ihrerseits die Einhaltung aller Vorschriften zum Datenschutz sicherstellen.
- 7.3 Bei Zustimmung des Kunden ist die Gesellschaft zur Nutzung und/oder Übermittlung von Kundendaten an Dritte zum Zwecke von Werbung und Marktforschung berechtigt (z.B. Informationen über eigene Produkte der Gesellschaft oder Produkte Dritter im Rahmen von Vertriebskooperationen, Kundenakquisition, Direktmarketing und Kundenmarketingaktionen). Diese Zustimmung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden.

8. Vertragsübernahme

- 8.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von der Gesellschaft auf einen Dritten übertragen.
- 8.2 Die Gesellschaft darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Die Gesellschaft hat dem Kunden die Übertragung vor ihrem Vollzug in Textform anzuzeigen. Der Kunde kann in diesem Fall den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Anzeige für den Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, kündigen.

9. Außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde kann im Streit mit der Gesellschaft darüber, ob diese die Verpflichtungen der §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.

Besondere Bestimmungen DigitalTV Basic/Digitaler Kabelanschluss

1. Leistungsvoraussetzungen DigitalTV Basic/Digitaler Kabelanschluss

- 1.1 Voraussetzungen für den Bezug des Produktes DigitalTV Basic/Digitaler Kabelanschluss sind das Vorliegen der technischen Voraussetzungen an der vom Kunden bewohnten Adresse sowie die Verwendung eines geeigneten Endgerätes sowie ggf. einer SmartCard.
- 1.2 Die Gesellschaft stellt das Produkt DigitalTV Basic/Digitaler Kabelanschluss in dem Umfang zur Verfügung, wie der Gesellschaft dies auf Grundlage vertraglicher Abreden mit den Programmveranstaltern oder Contentlieferanten möglich ist. Sie haftet nicht für Änderungen in der Zusammensetzung der in dem Produkt enthaltenen Programme.
- 1.3 Sofern der Kunde nicht bereits über ein geeignetes Endgerät verfügt oder bei Vertragsabschluss erwirbt, wird ihm ein solches von der Gesellschaft für die Dauer dieses Vertrages entgeltlich oder unentgeltlich überlassen. Das Endgerät sowie ggf. eine SmartCard werden ihm bei oder nach Vertragsabschluss ausgehändigt. Der Kunde ist berechtigt, das Endgerät selbst anzuschließen bzw. abzubauen.
- 1.4 Die Gesellschaft behält sich vor, die Software und/oder Hardware der Endgeräte, die SmartCards sowie technisches Zubehör jederzeit zu aktualisieren und/oder auszutauschen.

2. Endgeräte

- 2.1 Werden dem Kunden für die Dauer des Vertrages von der Gesellschaft ein Endgerät und/oder eine SmartCard entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen, verbleibt/verbleiben es/sie im Eigentum der Gesellschaft bzw. des Herstellers der SmartCard.
- 2.2 Sofern der Kunde ein Endgerät von der Gesellschaft käuflich erwirbt, verbleibt es bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum der Gesellschaft.
- 2.3 Im Falle der entgeltlichen oder unentgeltlichen Überlassung eines Endgerätes durch die Gesellschaft für die Dauer des Vertrages ersetzt diese das Endgerät im Falle der Funktionsuntüchtigkeit oder Beschädigung kostenfrei. Die Gesellschaft haftet nicht für vom Kunden auf der Festplatte des Receivers gespeicherte Inhalte.
- 2.4 Der Kunde hat den Verlust oder den Diebstahl der ihm von der Gesellschaft zur Nutzung überlassenen Endgeräte und/oder der SmartCard unverzüglich der Gesellschaft mitzuteilen. Die Gesellschaft wird den Zugang zu der vom Kunden benannten Dienstleistung auf seine Mitteilung hin sperren. Der Kunde erhält von der Gesellschaft Ersatz für die zur Nutzung des Dienstes benötigten Informationen wie etwa persönliche Geheimzahlen (PIN) oder ein Passwort oder die zur Nutzung des Dienstes benötigten Endgeräte zu den Bedingungen der Preisliste.
- 2.5 Sofern der Kunde die Beschädigung oder den Verlust des Endgerätes und/oder der SmartCard zu vertreten hat, haftet er der Gesellschaft gegenüber auf Wertersatz gemäß Preisliste. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Gesellschaft kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 2.6 Bei Beendigung des Vertrages hat der Kunde die ihm zur Nutzung überlassenen Endgeräte an die von der Gesellschaft angegebene Adresse zurückzusenden. Die Adresse sowie eine Retourennummer werden dem Kunden in der Kündigungsbestätigung mitgeteilt.
- 2.7 Die unaufgeforderte Rückgabe eines Endgerätes und/oder einer SmartCard vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung der vertraglichen Entgelte.
- 2.8 Sofern dem Kunden das Endgerät entgeltlich zur Verfügung gestellt wird, finden die §§ 536 und 536b BGB keine Anwendung, soweit nicht die Gesellschaft einen Mangel an dem Endgerät arglistig verschweigt. Darüber hinaus ist § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 BGB nicht anwendbar.
- 2.9 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassene SmartCard nur in Verbindung mit einem der SmartCard zugeordneten Receiver zu verwenden sowie sowohl bei Vertragsbeginn als auch bei einem späteren Wechsel des Receivers die Seriennummer des Receivers mitzuteilen und die auf der SmartCard und/oder dem Receiver enthaltene Software weder abzuändern noch zurückzuentwickeln oder zu übersetzen. Er ist weiterhin verpflichtet, Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Gesellschaft das bereitgestellte Endgerät und/oder die SmartCard zur ständigen Alleinnutzung zu überlassen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung durch Dritte entstehen.

Stand 06.2009